

# DR. WEIRICH & ISTEL

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG . STEUERBERATUNG

DR. WEIRICH & ISTEL GDBR \* FRIEDENSTRASSE 5 \* 97072 WÜRZBURG

\*\* Mandanteninformation \*\*

## Erläuterungen zur Kurzarbeit

DIPL.-BETRIEBSWIRT (FH)  
ANDREAS ISTEL  
WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

DIPL.-KAUFMANN  
DR. MARK WEIRICH  
WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

MITGLIED DER ALBO EURO CONSULT

FRIEDENSTRASSE 5  
97072 WÜRZBURG  
FON: 0931 / 61962-0  
FAX: 0931 / 61962-20  
E-MAIL: INFO@DRWEIRICH-ISTEL.DE  
PAGE: WWW.DRWEIRICH-ISTEL.DE

15.05.2020  
DrW&I/AI

## Coronakatastrophe: Allgemeine Informationen über Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kurzarbeitergeld dient dazu, dass Unternehmen **nicht** Ihre Mitarbeiter entlassen müssen und vom Staat Entschädigungen geleistet werden.

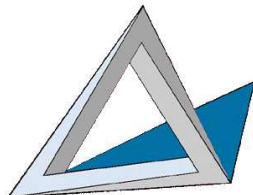
Kurzarbeitergeld mindert aber immer das Einkommen des Mitarbeiters.

- **Wieviel Geld bekommt ein Mitarbeiter bei Kurzarbeit?**  
Sollte der Arbeitgeber den Betrieb komplett schließen und der Mitarbeiter vollumfänglich zu Hause bleiben so beträgt das Kurzarbeitergeld 60% des letzten Nettoeinkommens. Eine Erhöhung auf 67% erfolgt bei denjenigen, die mit mindestens einem Kind im Haushalt leben.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden dabei vollständig von der Bundesagentur für Arbeit übernommen.

- **Wie lange wird das Kurzarbeitergeld gezahlt und ab wann und vom wem?**  
Das Kurzarbeitergeld wird für maximal 12 Monate gezahlt. Das Geld wird durch den Arbeitgeber zunächst an die Mitarbeiter über die reguläre Gehaltsabrechnung ausgezahlt. Dieses Geld bekommt der Arbeitgeber dann wieder von der Agentur für Arbeit erstattet.

Bearbeitungsdauer in der Vergangenheit für derartige Vorgänge betrug 15 Tage.



## DR. WEIRICH & ISTELE

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG . STEUERBERATUNG

**Wichtig:** Das Kurzarbeitergeld wird ab dem Monat gezahlt, ab dem der Agentur für Arbeit eine entsprechende Anzeige vorliegt - **Anzeigeformular siehe Homepage Agentur für Arbeit (nur noch dort abrufen!!)**

- **Sinn und Zweck der Kurzarbeit:**

Hauptziel ist die Unterstützung von Unternehmen, um einen kurz- bzw. mittelfristigen Abschwung zu kompensieren, damit die Arbeitgeber keine Kündigungen aussprechen müssen. Damit sollen Mitarbeiter gehalten werden können.

- **Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld**

Alle Beschäftigten, denen nicht gekündigt wurde haben einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Auch muss dabei ein Arbeitsausfall von mindestens ein Drittel (evtl. ab April 10%) der Beschäftigten vorliegen. Es ist geplant, dass auch Leiharbeiter einen entsprechenden Anspruch haben.

Unternehmen müssen den Arbeitsausfall anhand von geeigneten Unterlagen der Agentur für Arbeit nachweisen. Ebenfalls ist nachzuweisen, dass der Arbeitsausfall nur vorübergehend sein wird. Der Arbeitsausfall muss erheblich sein. Das bedeutet: Mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer (ab April geplant 10%) müssen mindestens 10% Arbeitsreduktion (= Monatsgehalts) hinnehmen.

Grundsätzlich muss der Betriebsrat zustimmen. Gibt es keinen Betriebsrat (bzw. Tarifvertrag), so müssen alle betroffenen Arbeitnehmer im Vorfeld zustimmen.

- **Branchen die Kurzarbeit beantragen können:**

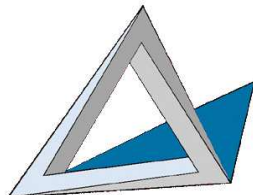
Nach den Ausführungen des Bundesarbeitsministeriums können alle Unternehmen, die von der Coronakatastrophe betroffen sind Kurzarbeit beantragen. Unabhängig von der Branche.

- **Nebenverdienst bei Kurzarbeit **geändert!****

Hier ist zu unterscheiden, ob der Nebenjob bereits vor Beginn der Kurzarbeit bestand oder erst bei Kurzarbeit aufgenommen wurde. Keine Kürzung erfolgt dann, wenn der Nebenjob bereits vor der Kurzarbeit bestand. Ansonsten erfolgt eine Kürzung.

- **Umfang der Kurzarbeit**

Grundsätzlich ist es so, dass die Kurzarbeit nicht für ein gesamtes Unternehmen beantragt werden muss. Auch Betriebsteile bzw. einzelne Abteilungen (soweit eine klare und eindeutige Abgrenzung vorliegt) können Kurzarbeit beantragen.



**DR. WEIRICH & ISTELE**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG . STEUERBERATUNG

- **Abrechnung der Kurzarbeit**

Die Abrechnung des Entgelts erfolgt durch den Arbeitgeber. Dabei ist eine taggenaue Abrechnung vorzunehmen. Hier werden die Soll- mit den Istarbeitsstunden abgeglichen. Somit kann es sein, dass Arbeitnehmer mehr bzw. weniger Kurzarbeitergeld erhalten.

Sollte der Arbeitnehmer zu 100% Kurzarbeit in Anspruch nehmen, so erhält dieser ein Bruttoentgelt ohne Lohnsteuerabzug und auch ohne Belastung von Sozialversicherungsbeiträgen. Somit entspricht das Bruttoentgelt dem Nettoauszahlungsbetrag.

Kurzarbeit kann bereits ab einem Arbeitnehmer beantragt werden.

- **Geringfügig Beschäftigte**

Nach dem derzeitigen Stand haben Geringfügig Beschäftigte (Volksmund: 450 Euro-Jobber) keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Vereinfacht: Kurzarbeit ist damit nur bei „voll“-sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern möglich.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Weirich & Istel

Weitergehende Informationen:

**Erklärungsvideos zum Thema Kurzarbeitergeld:**

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

**Kontakt Fachabteilung bei Rückfragen (für Zuständigkeitsregion AA Würzburg)**

eMail: [Wuerzburg.032-OS@arbeitsagentur.de](mailto:Wuerzburg.032-OS@arbeitsagentur.de)

Bitte haben Sie Verständnis, dass eine telefonische Kontaktaufnahme der Fachabteilung durch die Anzahl der Anfragen aktuell nicht möglich ist.

**Tabelle Berechnung des Kurzarbeitergeldes:**

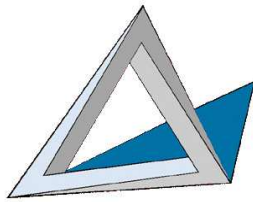
[https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016\\_ba014803.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf)

Geringverdiener: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug51-tabelle-2016\\_ba015003.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug51-tabelle-2016_ba015003.pdf)

**Besucheradresse AA Würzburg**

Agentur für Arbeit Würzburg

Schießhausstraße 9



**DR. WEIRICH & ISTEL**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG . STEUERBERATUNG

## DISCLAIMER

Wir wollen Ihnen mit diesen Ausführungen helfen!

Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass es eine derartige Situation in Deutschland noch niemals gegeben hat und es sich bei den vorstehenden Ausführungen daher nur um eine Handlungsempfehlung handeln kann, da noch keine abschließenden rechtlichen Regelungen vorliegen.

Basierend hierauf können wir **keinerlei** Verantwortung bzw. Haftung aufgrund unserer Handlungsempfehlung übernehmen.

Auch können diese Handlungsempfehlungen keine persönliche Beratung des Einzelfalls ersetzen. Daher raten wir Ihnen zu einem persönlichen Beratungsgespräch.

Bleiben Sie gesund

Dr. Weirich & Istel